

2538 0/7 17
Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 836

Rechtssatz: Zur Sorgfaltspflicht des Besitzers eines
Ruinengrundstücks.

Aktenzeichen: VI ZR 285/56

Urteil des BGH vom 20. Dezember 1957

OLG Bamberg

71

VI ZR 285/56

Verkündet am 20. Dezember 1957
[redacted], Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

1. der Frau Ida D. [redacted] geb. H. [redacted] in B. [redacted] bei [redacted],
Ernst-I. [redacted]-Straße [redacted],
2. des Hoteliers Herbert D. [redacted] in V. [redacted], S. [redacted] Straße [redacted],
3. der Hanni D. [redacted], Inhaberin des "Landhaus A. [redacted]" in So. [redacted]
[redacted];
4. der Frau Käthe I. [redacted] geb. D. [redacted] in B. [redacted] bei [redacted],
Ernst-I. [redacted]-Straße [redacted],
5. der Frau Ilse Br. [redacted] geb. D. [redacted] in M. [redacted], Ho. [redacted]
Straße [redacted].

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

den Friseurmeister Willi R. [redacted] in W. [redacted], Ro. [redacted] Straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 8. März 1956 aufgehoben und das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg vom 1. März 1955 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als der Kläger am 7. August 1953 in Würzburg auf dem Gehsteig der Theaterstraße vor der Längsfront des nach einem Bombenangriff im März 1945 vollständig ausgebrannten ehemaligen Hotels "Russischer Hof" entlangging, fielen von der dreistöckigen Gebäuderuine mehrere Steinbrocken herab; der Kläger wurde von einem Stein am Kopf getroffen und verletzt.

Eigentümer des Grundstücks sind die Beklagten in ungeteilter Erbengemeinschaft. Diese hatten nach dem Krieg einen Teil der Kellerräume instandsetzen und in ihnen eine Gastwirtschaft, das "Restaurant Russische Hofklausen", einrichten lassen; einen Teil des Grundstücks verwendeten sie seit 1951 auch als bewachten Parkplatz; im Erdgeschoß waren an der Theaterstraße mehrere Schaufenster angebracht worden, die von einem Damenmantelgeschäft benutzt wurden.

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Ersatz des erlittenen Unfallschadens in Anspruch. Wegen Verdienstauffalls, der nicht durch Leistungen der Sozialversicherung gedeckt ist, hat er Zahlung von 338 DM und 410,99 DM verlangt; weiter hat er ein in gerichtliches Ermessen gestelltes Schmerzensgeld beansprucht und festzustellen beantragt, daß ihm die Beklagten auch allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben sich damit verteidigt, sie hätten sich, nachdem sich der Wiederaufbau des Hotels aus Mangel an Mitteln als undurchführbar erwiesen habe, vorgeblich um die Abbrucherlaubnis bemüht; an der Fassade habe nichts geändert werden dürfen, da sie aus der Zeit Palthasar Neumanns gestammt und unter Denkmalschutz gestanden habe. Trotzdem hätten sie die Fenstergesimse abstützen lassen.



Bei den städtischen Baubehörden hätten sie wiederholt beantragt, das Gebäude zu überprüfen und Gefahren zu beseitigen. Die Ruine sei auch mehrmals abgeräumt und noch Ende März 1953 von losen Putzteilen gesäubert worden;^{es} habe kein äußerlich erkennbarer Anlaß bestanden, noch in der Zeit bis zum Unfall des Klägers wieder gleiche Vorkehrungen zu treffen. Möglicherweise habe den Kläger ein Brocken getroffen, der im März 1953 abgeschlagen worden sei und wie irgendein sonstiger auf das Gebäude gebrachter loser Fremdkörper auf dem Vordach der Giebelfassade gelegen habe, bis er im Zeitpunkt des Unfalls aus ungeklärter Ursache wieder in Bewegung geraten sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, den Feststellungsausspruch allerdings dahin begrenzt, daß die Beklagten dem Kläger den weiteren Unfallschaden nur insoweit zu ersetzen haben, als die Ansprüche nicht gemäß § 1542 RVO auf Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß es sich bei den Steinbrocken, von denen einer den Kläger getroffen hat, um Verputzteile gehandelt hat, die sich von der Wand des dritten Obergeschosses oberhalb des linken Teiles der vorspringenden Giebelfassade des Mittelbaues gelöst haben, zunächst auf das schräge Blechvordach der Giebelfassade auf-

geschlagen und von dort in die Tiefe gefallen sind. Offensichtlich habe der Zeuge E■■■■, so meint das Berufungsgericht, bei den Arbeiten, die er als Bauhilfsarbeiter der Firma Bu■■■■ Ende März 1953 verrichtet hat, um entsprechen der Auflage des Bauaufsichtsamts vom 23. März 1953 an die Beklagten lose Putzteile an der Straßenfront wegen Gefährdung des Straßenverkehrs abzuklopfen, die Wandfläche an den Stellen über dem Vordach der Giebfassade nicht durch Abklopfen mit dem Hammer oder Brecheisen auf die Festigkeit des Verputzes untersucht und nicht abgeschlagen, sei es darum, weil er diese Wandfläche von der Feuerwehrleiter aus nicht mit Mauerhammer und Brecheisen habe erreichen können und auch nicht auf das schräge und glatte Blechvordach habe hinaufklettern wollen, sei es darum, weil er bei der Besichtigung von der Leiter aus den Verputz noch nicht für verwittert und gelockert gehalten habe. Das Berufungsgericht hat in der Ablösung des Verputzes eine Folge mangelhafter Unterhaltung der Mauer gesehen, die seit März 1945 allen Witterungseinflüssen ausgesetzt gewesen sei, und hat daher die Voraussetzungen des § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Schadensersatzpflicht der Beklagten bejaht.

Die Revision tritt dieser Würdigung mit der Rüge entgegen, die Aussagen des Zeugen E■■■■ seien nicht vollständig berücksichtigt worden; sie meint, bei erschöpfender Würdigung seiner Bekundungen habe das Berufungsgericht nicht als bewiesen ansehen können, daß der Kläger durch Ablösung von Verputzteilen des ehemaligen Hotelgebäudes verletzt worden sei. Diese Rüge kann nicht durchgreifen.

Wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, ist es schon auf Grund der Aussagen des Zeugen Ke■■■■ in Verbindung mit dem Vorbringen der Parteien zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger von Verputzteilen getroffen worden ist, die

sich unmittelbar vorher von der Wand oberhalb der Giebel-
fassade losgelöst haben und zunächst auf das Blechdach der
Giebelfassade aufgeschlagen sind. Es hat dies insbesondere
daraus geschlossen, daß der Zeuge Ke nach seinen Angaben
einen Schlag gehört hat, als wenn etwas Schweres auf Blech
gefallen wäre, und beim Umdrehen gesehen hat, wie dem Kläger
danach ein ungefähr faustgroßer Gegenstand auf den Kopf
fiel. Auf die Aussagen des Zeugen Endres ist es dem Beru-
fungsgericht in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an-
gekommen. Aus ihnen hat es sich nur zu erklären versucht,
warum der Verputz über der Giebelfassade, aus der die
Stücke am 7. August 1953 herausgebrochen und von dem, wie
das Berufungsgericht betont hat, nach Lichtbildern aus
September 1954 Reste noch zu dieser Zeit vorhanden gewesen
sind, nicht bei den Säuberungsarbeiten vom März 1953 be-
seitigt worden ist.

2. Den Entlastungsbeweis nach § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB
hat das Berufungsgericht nicht durch die Beklagten als ge-
führt angesehen.

a) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Beklagten die
im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, um Ge-
fahren abzuwenden, wie sie sich hier verwirklicht haben,
ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen,
daß, wenn auch in der ersten Zeit nach dem Kriege an die
Sorgfaltspflicht der Eigenbesitzer kriegszerstörter Haus-
grundstücke keine übertriebenen Anforderungen gestellt wer-
den konnten (ECHZ 1, 103 /105), die Last ihrer Verantwortung
sich doch vergrößert hat, je mehr sich die Verhältnisse in
Deutschland wieder normalisiert haben (EGH Urteil vom 15.
Oktober 1953 III ZR 1/52 VersR 1953, 479 /480). So hat der
Bundesgerichtshof auch bereits in einer Entscheidung vom
16. Juni 1952 (III ZR 142/50 I-M Nr. 4 zu § 836 EGB) in

Bezug auf ein unbenutztes, dem Verkehr nicht zugängliches Ruinengrundstück betont, daß die Anforderungen, die wegen der von dem Grundstück ausgehenden Gefahren für die Nachbargrundstücke oder den öffentlichen Straßenverkehr hinsichtlich der Überwachungs- und Anzeigepflicht an die Sorgfalt des Eigentümers gestellt werden müssen, nicht zu gering bemessen werden dürfen. Hier stellte sich die Frage für das Jahr 1953 in Bezug auf die Front eines dreistöckigen Ruinengebäudes, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit einer Breite von etwa 30 m an einer Hauptverkehrsstraße lag und dort mit Schaufenstern eines Bekleidungsgeschäftes ausgestattet worden war. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Beklagten unter diesen Umständen die Pflicht zu erhöhter Sorgfalt traf. Daß die Anforderungen aber sogar besonders hoch bemessen werden mußten, wie das Berufungsgericht meint, würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn die bei dieser Sachlage möglichen Gefahren aus besonderen Gründen so gesteigert waren, daß es zur Schadensabwendung besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedurfte.

b) Wenn auch die Tatsache, daß die Gebäuderuine unter Denkmalschutz stand, die Beklagten nicht davon befreite, dafür zu sorgen, daß von dem Gebäude keine Gefahr ausging, durch die jemand zu Schaden kommen konnte, so hat es das Berufungsgericht ohne Rechtsvorstoß doch nicht als eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht angesehen, daß die Beklagten den geplanten und behördlich bereits genehmigten Wiederaufbau nicht ausgeführt und sich auch nicht mit größerem Nachdruck um den Abbruch der Ruinenmauern bemüht haben.

c) Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wurden in Würzburg die dortigen Ruinen durch das Bauaufsichtsamt jährlich dreimal auf Gefahrenquellen kontrolliert. Ergaben sich gefahrdrohende Zustände, so wurden sie, wenn auch den

Eigentümern die Beseitigung aufgegeben wurde, doch auf Kosten der Stadtverwaltung beseitigt. Die Beklagten waren darum aber nicht etwa aus der Verantwortung entlassen, die sie als Eigenbesitzer des Ruinengrundstücks traf (BGH Urteil vom 10. Januar 1956 VI ZR 216/54 VersR 1956, 175). Mit Recht hat das Berufungsgericht erwogen, auf eine Wahrung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagten könne nicht schon daraus geschlossen werden, daß die Bediensteten des Bauaufsichtsamts die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben mögen. Die Beklagten traf nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts die erhöhte Verantwortung der Eigenbesitzer, die das Gesetz dadurch kennzeichnet, daß es ihnen den Entlastungsbeweis für mangelndes Verschulden aufbürdet (BGH Urteil vom 23. September 1953 VI ZR 152/52 I-M Nr. 5 zu § 836 BGB = VersR 1953, 432).

d) Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung, daß die Beklagten diesen Nachweis nicht erbracht hätten, von folgenden Feststellungen und Überlegungen leiten lassen:

Aus den bei den Bauakten der Stadtverwaltung Würzburg befindlichen Lichtbildern vom 18. März 1953 sei ersichtlich, daß der Wandverputz des dritten Stockwerkes damals bereits bis auf geringe Reste abgeblättert, größere Verputzflächen aber noch über dem Blechvordach der Giebelfassade und bei den ersten beiden Fenstern links davon vorhanden gewesen seien. Die Beklagten hätten also ohne weiteres erkennen können, daß der Verputz im dritten Stockwerk schon seit längerer Zeit brüchig gewesen sei. Dabei hätte ihnen auch ohne besondere Sachkenntnis klar sein müssen, daß die Verputzreste am oberen Rand der Ruinenmauer den Witterungseinflüssen stärker ausgesetzt gewesen seien als die Wandflächen der unteren Stockwerke. Die Beklagten hätten berücksichtigen müssen, daß selbst kleinere Steinbrocken, die

sich von dem oberen Teil der Mauer ablösten, bei der Wucht ihres Falles aus der Höhe gefährliche Verletzungen verursachen könnten. Nachdem die Beklagten selbst erst im März 1952 an dem Verbindungsbau zum Nachbaranwesen einen Teilabbruch für notwendig gehalten hätten, seien sie durch die Verfügung des Bauaufsichtsamts vom 23. Januar 1953 darauf hingewiesen worden, daß die Backsteinanblendung an der nördlichen Umfassungsmauer im dritten Obergeschoß teilweise verwittert gewesen sei und habe abgetragen werden müssen, durch die Verfügung vom 23. März 1953 sodann auf die Notwendigkeit, lose Putzteile an der Straßenfront sofort abzuklopfen. Die Beklagten hätten also gewußt, so schließt das Berufungsgericht, daß die Verwitterung der Ruinenmauer in den 8 Jahren seit dem Brande ein bedenkliches Ausmaß erreicht habe, besonders im letzten Jahr vor dem Unfall auffallend rasch fortgeschritten sei und Verputz sogar von den unteren Mauerflächen herabzufallen gedroht habe; danach habe die Befürchtung nahegelegen, daß erst recht die restlichen Verputzteile vom oberen Teil der Wand sich in kürzester Zeit lockern könnten. Nach den Aussagen der Ehefrau Ki [REDACTED] seien auch tatsächlich kurze Zeit vor oder nach dem Unfalltage des 7. August 1953 brüchige Steinbrocken von der Ruinenmauer herabgefallen. Der Zeuge F [REDACTED] habe ebenfalls bekundet, daß dies häufig vorgekommen sei, ohne freilich über den Zeitpunkt etwas aussagen zu können. Bei ordentlicher und genauer Beobachtung und Überwachung des Trümmergrundstücks hätte den Beklagten nicht entgehen können, daß nach den Abklopfarbeiten des Zeugen F [REDACTED] noch verhältnismäßig große Verputzflächen über dem Blechvordach der Giebelfassade vorhanden gewesen seien. Sie hätten sich nicht ohne weiteres darauf verlassen dürfen, daß F [REDACTED] die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt habe, sondern hätten mindestens den Inhaber der Firma Bu [REDACTED] oder die Beamten des Bauaufsichtsamts fragen müssen, warum die Verputzteile am oberen Teil der Mauer nicht

abgeklopft worden seien. Sie hätten nicht erwarten können, daß die Beamten des Bauaufsichtsamts bei den jährlich nur dreimal stattfindenden Kontrollgängen rechtzeitig die von den Verputzresten drohenden Gefahren bemerken, alle einzelnen Verputzteile beachten und überprüfen und die Beseitigung der Gefahren veranlassen würden. Die Beklagten hätten für weitere Sicherungsmaßnahmen sorgen müssen, die darin hätten bestehen können, daß alle Verputzreste - mindestens im dritten Stockwerk - abgeklopft wurden oder über dem Gehsteig links von der Giebelfassade unter dem Blechvordach ein Schutzdach angebracht wurde.

e) Der Revision ist zuzugeben, daß diese Würdigung rechtlichen Bedenken begegnet.

Das Berufungsgericht leitet seine Schlüsse zum wesentlichen Teil aus dem Zustande ab, den das Ruinengebäude gehabt hat, bevor die Fassade gemäß der Verfügung des Bauaufsichtsamts vom 23. März 1953 Ende März 1953 abgeklopft worden ist. Entscheidend kam es jedoch darauf an, was die Beklagten nach der Durchführung dieser Arbeiten weiterhin zu tun hatten, um Gefahren abzuwenden, die aus der Ablösung von Verputzteilen entstehen konnten. Die Möglichkeit eines Einsturzes von Mauerteilen spielte keine Rolle; das Berufungsgericht hat anerkannt, daß sich die Beklagten in Fühlung mit den städtischen Baubehörden nach Kräften bemüht haben, derartige Gefahren auszuschalten; ein Einsturz hat auch nicht stattgefunden. Daß im Januar 1953 eine an der nördlichen Umfassungsmauer befindliche Backsteinanblendung hatte abgetragen werden müssen, kann hier gleichfalls nicht ins Gewicht fallen; es handelte sich nach dem vom Berufungsgericht wiedergegebenen Inhalt der Verfügung des Bauaufsichtsamts vom 23. Januar 1953 um eine Stelle über dem östlichen Fenster des dritten Obergeschosses und darum um einen

ganz anderen Gebäudeteil als die hier in Rede stehende südwestliche Straßenfront. Da nach den Lichtbildern in den Bauakten, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, das Mauerwerk an der Ecke jenes Fenster ausgebrochen war und darum ein besonders gearteter Befund vorlag, erscheint es auch nicht zulässig, die dort aufgetretene Schadhaftigkeit als ein bedenkliches Anzeichen für einen raschen Verfall des Gesamtgebäudes und insbesondere der Gebäudefront an der Theaterstraße zu werten. Allerdings war hier der Verputz an der Wand des dritten Obergeschosses bis zum März 1953 schon stark abgeblättert. Gerade zur Beseitigung der Gefahren, die sich aus einer weiteren Ablösung des Verputzes ergeben konnten, sind aber die Arbeiten von Ende März 1953 angeordnet und durchgeführt worden.

• Das Berufungsgericht ist ersichtlich der Ansicht, der Zeuge Endres habe diese Arbeiten nicht ordnungsmäßig ausgeführt. Auf die Angriffe, die von der Revision hiergegen erhoben werden und mit denen sie wiederum eine unvollständige Berücksichtigung der Aussagen des Zeugen rügt, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Für die Frage, ob die Beklagten die Sorgfalt haben walten lassen, die sie zu erbringen hatten, kommt es darauf an, ob sie Anlass gehabt haben, an einer Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten zu zweifeln. Das läßt sich bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht sagen. Die Arbeiten waren nach dem unstrittigen Inhalt der Bauakten durch das Bauaufsichtsamt der Baufirma Eduard Bu übertragen worden, die sie durch ihre Leute hat ausführen lassen. Die Beklagten konnten hiernach davon ausgehen, daß die Arbeiten in fachmännischen Händen lagen und auch fachmännisch ausgeführt und überwacht wurden. Für eine gegenteilige Annahme bietet sich kein Anhalt. Daß nach Abschluß der Säuberungsarbeiten an der Gebäudefront noch Verputzteile vorhanden waren, brauchte bei ihnen keine

Bedenken zu erwecken, da keineswegs der gesamte Verputz hatte abgekopft werden müssen, sondern nur lose Putzteile. Die Beklagten konnten vielmehr der Ansicht sein, daß sich die stehengebliebenen Teile des Verputzes bei dem Abklopfen der Fassade als fest und sicher erwiesen hatten. Sie mußten daher auch nicht etwa auf den Gedanken kommen, den Inhaber der Firma Bu[redacted] oder die Beamten des Bauaufsichtsamts deswegen noch besonders zu befragen. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht auch nicht festgestellt, daß die Antwort auf eine etwaige Frage nach der Ordnungsmäßigkeit der vollzogenen Arbeiten anders als bejahend ausgefallen wäre.

Konnten die Beklagten aber davon ausgehen, daß die stehengebliebenen Teile des Verputzes bei der Säuberung von Ende März 1953 als festhaftend befunden worden waren, so brauchten sie nicht schon zu befürchten, daß sich hieran schon in nächster Zeit etwas ändern würde. Sie mußten zwar damit rechnen, daß sich Witterungseinflüsse bemerkbar machen würden; es ging damals aber in das Sommerhalbjahr, wo sich solche Einflüsse nicht so stark auswirken wie bei winterlichem Frostwetter. Daß die Beklagten schon in der Zeit vor dem 7. August 1953 die Gebäudefront einer erneuten fachmännischen Untersuchung hätten unterziehen müssen, würde daher nur angenommen werden können, wenn sich für sie aus besonderen Anzeichen die Notwendigkeit hierzu ergeben hätte.

Dies wäre der Fall, wenn vorher schon wieder Verputzteile abgefallen wären. Das hat das Berufungsgericht jedoch nicht feststellen können. Die Aussage der Zeugin Ki[redacted] läßt nach den Darlegungen des Berufungsgerichts die Möglichkeit offen, daß es erst nach dem 7. August 1953 wieder geschehen ist. Zeitlich noch weniger bestimmt sind, wie das Berufungsgericht selbst hervorhebt, die Beobachtungen,

die der Zeuge F. gemacht hat und die nach seinen Bekundungen sogar schon in die Zeit vor 1951 zurückgehen können.

Daß die Beklagten nach den Säuberungsarbeiten von Ende März 1953 in der Zeit bis zum Unfall schon wieder die Gebäudefront hätten fachmännisch untersuchen lassen und weitere Sicherungsmaßnahmen für erforderlich halten müssen, läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten. Die Sachlage ist in dieser Hinsicht nicht wesentlich anders zu beurteilen als in dem ähnlich liegenden Fall der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 15. Oktober 1953 III ZR 1/52 (VersR 1953, 479), wo anerkannt worden ist, daß der Hausbesitzer auf die Ordnungsmäßigkeit der von dem Bauaufsichtsamt veranlaßten und von einer Baufirma durchgeführten Sicherungsmaßnahmen vertrauen darf und in den ersten Monaten nach ihrer Durchführung nicht erneut Vorkehrungen für erforderlich zu halten braucht. Das Berufungsgericht hat die Anforderungen, die an die Beklagten zu stellen waren, überspannt.

Da die Beklagten auch bei Anwendung der erhöhten Sorgfalt, die sie nach den obigen Darlegungen als Eigenbesitzer des Ruinengrundstücks bei seiner Lage an der Straße traf, zur Abwendung der Gefahren, die sich aus einer Ablösung von Verputzteilen von der Gebäudefront ergeben konnten, in der Zeit vor dem Unfalltage nicht mehr zu tun brauchten als geschehen ist, sind sie nach § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB entlastet und von der Schadenshaftung gegenüber dem Kläger befreit.

Das Berufungsgericht hat noch darauf hingewiesen, daß die Beklagten vorgebracht haben, möglicherweise habe der Schutt, der am 7. August 1953 auf die Straße gefallen sei, bereits seit März 1953 auf dem Blechvordach gelegen. Das Berufungsgericht will hieraus auf eine mangelnde Beobachtung des Vordaches und der darüber befindlichen Mauerteile durch

die Beklagten schließen. Daß tatsächlich dort Schutt gelegen habe, ist aber von den Beklagten weder behauptet noch vom Berufungsgericht festgestellt worden. Die Beklagten haben mit diesem Vorbringen nur die Voraussetzungen des Klageanspruchs in Zweifel gezogen, daß der Kläger durch Ablösung von Gebäudeteilen verletzt worden sei. Für die Frage, ob sie nach § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB entlastet sind, läßt sich hieraus nichts herleiten.

Die Klage muß hiernach als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewebers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Q.